

Corporate Governance Bericht

1. Allgemeines

Der Ministerrat des Landes Baden-Württemberg hat 2013 die Geltung des Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg beschlossen. Dieser Public Corporate Governance Kodex richtet sich an Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts und Personengesellschaften, an denen das Land mehrheitlich beteiligt ist. Die SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-GmbH hat infolge eines umwandlungsrechtlichen Formwechsels seit dem 28.09.2021 die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (vormals Aktiengesellschaft). Das Land Baden-Württemberg ist Mehrheitsgesellschafter und hält 95 Prozent am Stammkapital der Gesellschaft.

Der Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg enthält wesentliche Bestimmungen geltenden Rechts zur Leitung und Überwachung von Unternehmen sowie international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung.

Über Grundsätze guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung soll die Leitung und Überwachung des Unternehmens durch seine Organe verbessert werden. Der Public Corporate Governance Kodex des Landes soll auch den Besonderheiten einer Unternehmensträgerschaft des Landes Rechnung tragen.

Der Public Corporate Governance Kodex des Landes soll zudem durch mehr Transparenz, Verantwortungsbewusstsein und Kontrolle das öffentliche Vertrauen in Unternehmen mit Landesbeteiligung und in das Land als Anteilseigner stärken.

Gemäß der Satzung der SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-GmbH ist der vom Ministerrat des Landes Baden-Württemberg am 08.01.2013 beschlossene Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg für die SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-GmbH verbindlich und in seiner jeweils aktuellen Fassung anzuwenden. Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-GmbH haben den Corporate Governance Bericht jährlich abzugeben. Bestandteil des Corporate Governance Berichtes hat insbesondere die Erklärung zu sein, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg in seiner jeweils geltenden Fassung entsprochen wurde und wird oder welchen Empfehlungen nicht entsprochen wurde oder wird und warum nicht.

Die SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-GmbH kommt mit dem vorliegenden Bericht den Anforderungen und Empfehlungen für das Jahr 2023 (Berichtszeitraum) im Wesentlichen nach.

2. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gesellschaft besteht aus zwei Geschäftsführern. Geschäftsführer sind Herr Tobias Harms (Vorsitzender) und Herr Dr. Thilo Grabo.

3. Vergütung der Geschäftsführer

Die Vergütung der Geschäftsführer für das Jahr 2023 setzt sich wie folgt zusammen:

	Herr Tobias Harms	Herr Dr. Thilo Grabo
Grundvergütung	EUR 235.000,00	EUR 225.000,00
Erfolgsabhängige Vergütung	EUR 65.000,00	EUR 65.000,00
Beihilfen	EUR 20.511,00	EUR 15.656,00
Geldwerte Vorteile	EUR 8.471,95	EUR 8.597,01
Reisekosten	EUR 819,45	EUR 0,00
Summe	EUR 329.802,40	EUR 314.253,01

4. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-GmbH besteht aus zwölf Mitgliedern.

5. Vergütung des Aufsichtsrats

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder (ohne Reisekosten) belief sich im 2023 auf insgesamt EUR 21.150,00 und setzt sich wie folgt zusammen:

	Vergütung	Sitzungsgeld	Gesamtbezüge
Herr Ministerialdirektor Prof. Dr. habil. Uwe Lahl Vorsitzender	EUR 1.500,00	EUR 1.000,00	EUR 2.500,00
Herr Ministerialdirektor Julian Würtenberger	EUR 1.125,00	EUR 1.000,00	EUR 2.125,00
Herr Helmut Hackel	EUR 1.125,00	EUR 1.000,00	EUR 2.125,00
Herr Hermino Katzenstein MdL	EUR 750,00	EUR 1.000,00	EUR 1.750,00
Herr leitender Ministerialrat Götz-Markus Schäfer	EUR 750,00	EUR 1.000,00	EUR 1.750,00
Herr Ministerialrat Peter Hahn	EUR 750,00	EUR 1.000,00	EUR 1.750,00
Herr Tim Bückner, MdL	EUR 750,00	EUR 700,00	EUR 1.450,00

Frau Landrätin Stefanie Bürkle	EUR 750,00	EUR 700,00	EUR 1.450,00
Herr Günther-Martin Pauli, Landrat	EUR 750,00	EUR 700,00	EUR 1.450,00
Frau Gabriele Fieback	EUR 750,00	EUR 900,00	EUR 1.650,00
Herr Thomas Hummel (bis 30.11.2023)	EUR 437,50	EUR 800,00	EUR 1.237,50
Herr Joachim Feike	EUR 750,00	EUR 1.000,00	EUR 1.750,00
Herr Jure Kordic (ab 01.12.2023)	EUR 62,50	EUR 100,00	EUR 162,50

6. Darstellung des Frauenanteils in Führungspositionen und im Aufsichtsrat

Die Geschäftsführung der SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-GmbH setzt sich aus zwei Mitgliedern zusammen. Dem Gremium gehört keine Frau an. Außerdem hat die Gesellschaft zwei Angestellten Gesamtprokura erteilt. Darunter ist keine Frau.

Der Aufsichtsrat der SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-GmbH setzt sich aus zwölf Mitgliedern zusammen, darunter sind zwei Frauen.

7. Entsprechenserklärung

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-GmbH haben sich mit den Anforderungen und Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg in seiner aktuellen Ausfertigung befasst und geben eine Entsprechenserklärung gemäß **Anlage 1** ab.

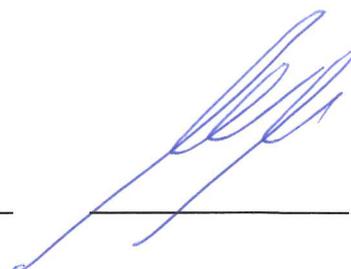
Lahr, 19.07.24

für den Aufsichtsrat



Lahr, 19.07.24

für die Geschäftsführung

Corporate Governance Bericht

Anlage 1 von 1

Entsprechenserklärung gemäß Ziffer 15 des Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-GmbH sind durch die Satzung der Gesellschaft zur Beachtung des Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg verpflichtet. Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-GmbH haben sich mit den Anforderungen und Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg in seiner aktuellen Ausfertigung befasst und geben nach pflichtgemäßer Prüfung die folgende Entsprechenserklärung ab:

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-GmbH erklären für das Unternehmen, dass den Anforderungen und den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg entsprochen wird, soweit nicht im Folgenden Abweichungen dargestellt werden:

Abgewichen wird von den Anforderungen und den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex (PCGK) nur in den folgenden Randnummern:

Randnummer:	Begründung für die Abweichung:
92	Die Vereinbarung eines Selbstbehalts ist nach § 93 Abs. 2 Satz 3 AktG nur bei Vorstandsmitgliedern einer Aktiengesellschaft verpflichtend. Da die Gesellschaft in der Rechtsform einer GmbH operiert, wurde auf die Vereinbarung eines Selbstbehalts für die Mitglieder der Geschäftsführung verzichtet. Der vorgenannte Verzicht gilt nur für die restliche Laufzeit der aktuellen Anstellungsverträge der Mitglieder der Geschäftsführung. Mit dem Abschluss neuer Anstellungsverträge werden für die Mitglieder der Geschäftsführung Selbstbehalte in der in Randnummer 92 genannten Höhe vereinbart werden.